

Managementplan für das FFH-Gebiet (Fledermausquartier) 6507-304 Fledermausquartier Schmelz

Einleitung

Mit der Unterzeichnung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, zur Erhaltung von europaweit bedeutenden Arten und Lebensräumen beizutragen. Kernpunkte der Richtlinie sind die Sicherstellung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 2, Anhang I und II) mit dem Ziel, ein zusammenhängendes europäisches Netz von Schutzgebieten zu schaffen (Art. 3).

Die durch die EU-Richtlinie definierten Anforderungen an die Umsetzung sind:

- Überwachung des Erhaltungszustandes und Verpflichtung zum regelmäßigen Bericht an die EU (Ergebnisse, Erhaltungsmaßnahmen und Bewertung des Erfolges der Maßnahmen) (Art.11);

- Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, die sicherstellen, dass in den besonderen Schutzgebieten keine Verschlechterung der betreffenden Lebensräume und Habitate von Arten erfolgt und Störungen von Arten vermieden werden (Art. 2, 6.1, 6.2);

- Förderung der Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für die wildlebenden Tiere und Pflanzen sind. (Art. 10);

- Prüfung von Plänen und Projekten, die sich auf die jeweiligen Erhaltungsziele wesentlich auswirken können (direkt im Gebiet und indirekt auf das Gebiet) (Art. 6.3 und 4);

Bezugsgröße für Erhaltungsmaßnahmen ist der Erhaltungszustand der Lebensräume und/oder der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, derentwegen das Schutzgebiet ausgewiesen worden ist.

Zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen (Erhaltung und Entwicklung) sollen Managementpläne für die Gebiete aufgestellt werden (Quelle: bdla, 2004).

1. Lage

Das genannte Quartier ist eine Wochenstube des **Großen Mausohrs (*Myotis myotis*)**, die sich im Dachraum eines Wohnhauses befindet.

Die Kolonie ist seit den 1970 -er Jahren bekannt und wird von den Hausbewohnern betreut. Der Dachraum ist nicht sehr groß und relativ niedrig (ca. 3 m) (Abb.1). Unter den Sparren befinden sich Gipskartonbrettern; zwischen diesen Brettern und der Ziegeleindeckung halten sich die Tiere auf, da hier ein günstiges Mikroklima erzeugt wird (Abb.2). Die Kolonie beherbergt seit ihrer Entdeckung jeden Sommer ca. 100 adulte Weibchen, die hier ihre Jungtiere aufziehen.

Die Ausflughöffnungen der Tiere sind weitgehend unbekannt; es sind jedoch ausreichend Möglichkeiten zwischen den Ziegeln und an der Dachauflage vorhanden. Diese sind auf jeden Fall zu erhalten. Bei einer Ausflugkontrolle nutzten die Mausohren die der Prims zugewandte Hausseite zum Ausflug.

Die Wochenstube war am 23.6.1986 bekannt geworden, nachdem der Hausbesitzer Probleme mit Wanzen (*Cimex lectularius*) aus der Fledermauskolonie bekam. Ein Kammerjäger hatte den Dachstuhl ca. Anfang Mai 1986 mit einem Insektizid behandelt. Es wurden jedoch keine Schäden an den Fledermäusen festgestellt. Die Hausbesitzer haben jedoch weiterhin die Anwesenheit der Fledermäuse toleriert.

Die Lagekoordinaten (Unschärferadius 1000m) des Objektes sind 2561000 / 5478000.

2. Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und ihr Erhaltungszustand

Die Wochenstube des Großen Mausohrs wird bei der Europäischen Kommission als punktförmiges Gebiet DE6507304 Fledermausquartier Schmelz geführt.

Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet enthält das **Große Mausohr (*Myotis myotis*)** als Anhang II Art. Der Erhaltungszustand des Mausohrs wird mit C angegeben. Aufgrund der vorliegenden Daten könnte diese Einstufung für dieses Objekt auf B angehoben werden, da die Kolonie seit Bekanntsein eine relative Stabilität aufweist.

Myotis myotis

Gefährdungskategorie und Schutzstatus:

Rote Liste Deutschland (2009) - V, Vorwarnliste
BArtSchV (1999) - besonders und streng geschützte Art
IUCN (2010) - Least Concern

FFH-Richtlinie: Art nach Anhang II und IV; FFH-Code-Nr.: 1324

Andere Schutzvorschriften:

Berner Konvention (1979) - Art nach Appendix II (streng geschützte Art)
Bonner Konvention (1979) - Art nach Appendix II
EUROBATS Abkommen (1993)

Es werden alle bislang bekannten Daten über das Vorkommen des Großen Mausohrs in dem Objekt dargestellt (Datenquelle: C. Harbusch, D. Gerber).

23.06.1986: ca. 50 Mausohren (Dachkontrolle)
03.06.2008: ca. 100 ausfliegende Mausohren
25.05.2011: ca. 100 Mausohren (Dachkontrolle)

3. Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ihr Erhaltungszustand

In der Wochenstube sind keine weiteren Fledermausarten ansässig.

4. Beeinträchtigungen

Das Dach des Gebäudes ist alt und renovierungsbedürftig. Die Ziegeleindeckung ist teilweise sanierungsbedürftig. Die Gipskartonplatten entsprechen nicht einer modernen Wärmedämmung (Abb. 2). Eine solche Dämmung kann aber auch auf dem Fußboden erfolgen und der Hausbesitzer war einverstanden, diese Bodendämmung anstatt einer Dachdämmung durchzuführen; letztere hätte das Quartier zerstört. Abgesehen von diesen Plänen unterliegt der Dachraum keinen negativen Beeinträchtigungen. Die Wochenstube wird somit nicht gestört.

5. Maßnahmen für Arten des Anhangs II und IV

5.1. Erhaltungsmaßnahmen

Der Dachraum ist ein regelmäßig und langjährig genutztes Wochenstubenquartier und muss in seiner heutigen Form erhalten bleiben.

- **Bauliche Veränderungen** sind nur im Rahmen von notwendigen Sanierungsarbeiten durchzuführen. Jegliche Maßnahmen dürfen nur außerhalb der Wochenstubenzeit, d.h. zwischen Oktober und März durchgeführt werden. Sie bedürfen einer Artenschutzrechtlichen Genehmigung und sind durch einen erfahrenen Fledermaus-Experten zu begleiten. Begründete Ausnahmen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
- **Begehungen des Dachraums** während der Wochenstubenzeit sollten vermieden werden, um die Mausohren nicht bei der Jungenaufzucht zu stören. Nur im Falle dringend notwendiger Arbeiten können Ausnahmen zugelassen werden, die dann jedoch unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Kolonie erfolgen müssen und je nach Umfang dieser Arbeiten von einem Fledermaus-Experten begleitet werden sollten. Es ist auch dringend darauf zu achten, dass nach jeder Begehung das **Licht** im Dachraum gelöscht wird. Längerfristige Beleuchtung des Dachs kann zur Vergrämung der Tiere, bzw. zu Panik führen. Dieses Verhalten ist aus anderen Kolonien bekannt und kann bis zum Tode aller Jungtiere führen.
- Die **Einflugöffnungen** der Mausohren am Dachraum müssen in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben. Keinesfalls dürfen solche Öffnungen verschlossen oder in einer Form verändert werden.

5.2. Entwicklungsmaßnahmen:

Die Hausbesitzer sollten behördlicherseits unterstützt werden, wenn Sanierungsarbeiten am Dachraum anfallen. Arbeiten, die über das normale Maß hinausgehen und zum Erhalt der Fledermauskolonie beitragen, sollten finanziell gefördert werden.

Die Kolonieverbände der meisten Fledermausarten nutzen mehrere Quartiere, die sie je nach Witterungslage und Störungssituation wechseln können. Für den Erhalt eines solchen Quartierverbundes sollten Ersatzquartiere bekannt sein, bzw. geeignete Dachräume den Tieren zugänglich gemacht werden. Eine telemetrische Studie an einzelnen Weibchen der Wochenstube könnte wichtige Erkenntnisse liefern.

Für eine langfristige Überwachung der Kolonie wäre der Einsatz einer Infrarot webcam und einer Lichtschranke denkbar. Diese wissenschaftlichen Daten tragen zu einer besseren Kenntnis der biologischen Abläufe und der Nutzung des Quartiers im Jahresverlauf bei.

Eine genauere Überwachung dieser Kolonie könnte auch Aufschluss über die genutzten Einflugöffnungen geben. Diese wäre insbesondere dann notwendig, wenn Dacharbeiten durchgeführt werden müssten.



Abb.1: Dachraum des Hauses mit der Wochenstubenkolonie des Großen Mausohrs in Schmelz
Foto: D. Gerber, 2011



Abb. 2: Gipskartonplatten unter dem Ziegeldach; die Mausohren hängen zwischen Platten und Ziegeln.
Foto: D. Gerber, 2011